

INSPIRE-konforme Bereitstellung von Bebauungsplänen in der GDI-BW

Organisatorische Handlungsempfehlungen der Kommunalen Landesverbände Baden-Württemberg

Version 1.0 vom August 2016



Stand	August 2016, Version 1.0	
Herausgeber	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Städtetag Baden-Württemberg ▪ Landkreistag Baden-Württemberg ▪ Gemeindetag Baden-Württemberg 	
unter Beteiligung von	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) ▪ GDI-Kompetenzzentrum beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) ▪ Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) ▪ Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF) ▪ Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS) ▪ Interkommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU) ▪ Datenzentrale 	
Copyright	© Kommunale Landesverbände Baden-Württemberg 2016	
Erhältlich über	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Städtetag Baden-Württemberg, Geschäftsstelle Königstraße 2, 70173 Stuttgart www.staedtetag-bw.de ▪ Landkreistag Baden-Württemberg, Geschäftsstelle Panoramastraße 37, 70174 Stuttgart www.landkreistag-bw.de ▪ Gemeindetag Baden-Württemberg, Geschäftsstelle Panoramastraße 31, 70174 Stuttgart www.gemeindetag-bw.de ▪ Geoportal BW unter www.geoportal-bw.de 	
Ansprechpartner	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Städtetag Baden-Württemberg: Dr. Stephan Königer, Landeshauptstadt Stuttgart, Stadtmessungsamt ▪ Landkreistag Baden-Württemberg: Bernd Schindewolf, Landratsamt Esslingen, Amt für Geoinformation und Vermessung ▪ Gemeindetag Baden-Württemberg: Harald Burkhart, Geschäftsstelle Stuttgart ▪ Kommunale Rechenzentren (Datenverarbeitungsverbund Baden-Württemberg / DVV BW): Dr. Georg Dinter, KIVBF 	
An der Erstellung des Dokuments beteiligte Personen	<ul style="list-style-type: none"> Gerald Bär (LRA Hohenlohekreis) Christian Baier (MLR) Dr. Georg Dinter (KIVBF) Joachim Ebert (Stadt Aalen) Peter Ebert (LRA Main-Tauber-Kreis) Stephan Erat (Stadt Karlsruhe) Petra Geier-Baumann (Stadt Filderstadt) Dieter-Georg Hielscher (Stadt Heidelberg) Andreas Höhne (LGL) Dr. Stephan Königer (Stadt Stuttgart) Thomas Lehnert (KDRS) Dirk Messer (KDRS) 	<ul style="list-style-type: none"> Frank Müller (KIVBF) Hans-Peter Rehm (KIRU) Bernd Schindewolf (LRA Esslingen) Hubertus Schmidt (KIVBF) Bruno Schön (LRA Rems-Murr-Kreis) Dr. Klaus-Peter Schulz (UM) Michael Schulz (Stadt Freiburg) Cornelius Schweizer (Datenzentrale) Peter Seeger (Stadt Stuttgart) Dr. Steffen Volz (Stadt Stuttgart) Ingo Wanders (LRA Rhein-Neckar-Kreis) Raimund Zirkel (KIRU)

Inhalt



	1 Management Fassung mit Empfehlung der kommunalen Landesverbände.....	4
	2 Mehrwerte digitaler Geodaten und INSPIRE-Pflichten.....	6
	3 Organisatorischer Rahmen.....	7
	3.1 Vorgehensweise der kommunalen Landesverbände.....	7
	3.2 Zielgruppen.....	7
	3.2.1 Städte und Gemeinden.....	7
	3.2.2 Landkreise.....	7
	3.2.3 (Öffentliche) Dienstleister	7
	3.3 Ziel: Zentrale, landesweit einheitliche, wirtschaftliche Datenbereitstellung	8
	3.4 Rechtsverbindlichkeit und Rechtsstatus der Datenbereitstellung	8
	3.5 Organisatorisches Ablaufkonzept.....	9
	4 Datenspezifischer Rahmen.....	10
	4.1 Erforderliche Eingangsdaten für INSPIRE-Bereitstellung	10
	4.2 Unterschiedliche Ausgangslagen bei Kommunen	11
	4.3 Externe Vergabe von Planungsaufträgen im Modell XPlanung	11
	5 Praktischer Handlungsablauf.....	13
	5.1 Aufgaben der Kommune	15
	5.2 Aufgaben des Land-/Stadtkreises oder Dienstleisters	16
	5.3 Aufgaben des (öffentlichen) IT-Dienstleisters.....	17
	5.4 Abschluss von Vereinbarungen und Beauftragungen.....	18
	6 Finanzielle Aufwendungen für kommunale Stellen	20
	6.1 Aufwendungen für Datenaufbereitung (Schritt 1)	20
	6.2 Aufwendungen für regionale Datenzusammenführung (Schritt 2)	20
	6.3 Aufwendungen für zentrale Datenbereitstellung über INSPIRE- und Fach-Geodatendienste (Schritt 3)	20
	7 Offene Aspekte und weiteres Vorgehen	21
	8 Hinweise der Autoren.....	22
	9 Literatur und Internetverweise	22
	10 Abkürzungsverzeichnis und Glossar.....	23
	11 Anhang.....	24
	11.1 Mögliche Formulierungen bzw. Textbausteine für Ausschreibungs- oder Vergabetexte zur BPlan-Erstellung in XPlanung	24
	11.2 Mögliche Formulierungen bzw. Textbausteine für Vereinbarungen zwischen Kommune und Landkreis zum Datenaustausch	25
	11.3 Mögliche Formulierungen bzw. Textbausteine für Beauftragungen einer Kommune zur zentralen Datenbereitstellung	26

1 Management Fassung mit Empfehlung der kommunalen Landesverbände

Nach den gesetzlichen Vorgaben des Landesgeodatenzugangsgesetzes Baden-Württemberg (LGeoZG BW, 2009), mit dem die EU-Richtlinie INSPIRE (2007) in Landesrecht umgesetzt wurde, sind auch kommunale Stellen verpflichtet, bis zum Jahr 2020 kommunale Geodaten über das Internet bereitzustellen, wenn sie bestimmte Kriterien nach dem LGeoZG BW erfüllen. Zugleich kann durch die webbasierte Bereitstellung solcher Daten die Erledigung von Verwaltungsaufgaben erleichtert und für Unternehmen und Bürger ein zeitgemäßer Zugang zu diesen Daten im Sinne des E-Governments geschaffen werden.

Zu den kommunalen Geodaten, die über die Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg (GDI-BW) für INSPIRE bereitzustellen sind, gehören auf jeden Fall auch elektronisch (digital) vorhandene Bebauungspläne und Flächennutzungspläne. Sie fallen unter den INSPIRE-Themenbereich „An-
nex III.4 Landnutzung“. Die Bereitstellungspflicht gilt unabhängig davon, ob Kommunen die Daten selbst bereitstellen oder diese Aufgabe einem (privaten/öffentlichen) Dienstleister übertragen. Um den INSPIRE-Umsetzungsfristen gerecht werden zu können, müssen Städte und Gemeinden eine zeitnahe Umsetzung der ihnen obliegenden Pflichten angehen – es besteht unmittelbarer Handlungsbedarf! Es geht darum, den Datenaustausch zwischen verschiedenen Verwaltungsstellen zu standardisieren, um eine landesweite INSPIRE-Bereitstellung effizient zu ermöglichen.

Die vorliegenden organisatorischen Handlungsempfehlungen beziehen sich auf **Bebauungspläne**, im Folgenden als **BPläne** abgekürzt, bei denen die Kommunen eine originäre Verpflichtung haben, diese für INSPIRE bereitzustellen. Ziel ist es – in engem Zusammenhang mit einem *fachlich-technischen Leitfaden der GDI-BW zur Bereitstellung von Bauleitplänen* – Städte, Gemeinden und Landkreise zu unterstützen, BPläne

- in der Arbeitspraxis der Planungs- und Genehmigungsbehörden einfacher nutzen zu können (z. B. für Bürgerbeteiligung, Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange, Baugenehmigungsverfahren, bis hin zu Aufgaben der Raumordnung und Landesplanung);
- für andere Fachbereiche der Verwaltung, für Unternehmen sowie für Bürgerinnen und Bürger breiter nutzbar zu machen (z. B. für Umweltaufgaben, Standortsuche, Bauvorhaben);
- entsprechend der INSPIRE-Richtlinie und des LGeoZG BW gesetzteskonform bereitzustellen.

Die Handlungsempfehlungen richten sich vor allem an

- Städte und Gemeinden als geodatenhaltende Stellen und originäre Aufgabenträger der BPläne (besonders die für Bauleitplanung zuständigen Facheinheiten) und teils in deren Funktion als untere Baurechtsbehörden;
- Landratsämter als Planungs- und Genehmigungsbehörden und teils in deren Funktion als untere Baurechtsbehörden;
- und Dienstleister wie z. B. kommunale Rechenzentren oder Ingenieurbüros.

Schwerpunkt der organisatorischen Handlungsempfehlungen ist es, einen **landesweit möglichst einheitlichen Lösungsweg in einem 3-Stufen-Konzept** (siehe nachfolgende Abbildung) für eine zentrale Datenbereitstellung unter Einbeziehung von geeigneten Partnern und Institutionen aufzuzeigen. Die Beteiligung einer handelnden Institution im Konzept – also die Wahrnehmung von Rollen und die Durchführung von Tätigkeiten – erfolgt auf diesen Grundlagen:

- **Kommunen** sind als Träger der Bauleitplanung gesetzlich verpflichtet, ihre BPläne für INSPIRE bereitzustellen. Als Datenherren sind sie **im Schritt 1 verantwortlich** dafür, die BPläne im erforderlichen Datenformat aufzubereiten.
- Die **Schritte 2 und 3** sollten **freiwillig oder aufgrund eigener Aufgabenwahrnehmung** durch **Landratsämter und öffentliche/private Dienstleister** (im Fokus sind hier v. a. kommunale Rechenzentren) auf der Basis von Vereinbarungen oder gezielten Beauftragungen ausgeführt werden. **Stadtkreise** müssen für sich klären, ob sie die Aufgaben in Schritt 2 selbst durchführen. In Anbetracht der erforderlichen DV-technischen Kapazitäten wird empfohlen, dass die zentrale Da-

tenbereitstellung für INSPIRE und fachliche Dienste in Schritt 3 aus Ressourcengründen durch einen einzigen Dienstleister und unter anderem auch aus Datenschutzgründen durch einen öffentlichen Dienstleister erfolgen soll.



Das 3-Stufen-Konzept beschreibt ein Standardvorgehen, das von den kommunalen Landesverbänden allen Städten, Gemeinden und Landkreisen zur Anwendung empfohlen wird, um schnell, kostengünstig und ressourcenschonend die gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen und zugleich Mehrwerte für die kommunale Ebene zu erzeugen. Dem gemeinsamen Vorgehen im Stufen-Konzept haben der Bauausschuss des Städtetags am 12.12.2014, der Bau- und Verkehrsausschuss des Gemeindetags am 29.09.2015 sowie der Rechts- und Verfassungsausschuss des Landkreistags am 19.10.2015 zugestimmt. Grundsätzlich steht es jeder kommunalen Stelle frei, sich am gemeinsamen Lösungsweg zu beteiligen oder alternativ einen eigenständigen Weg zu beschreiten.

Diese zentrale Bereitstellung der BPläne in Baden-Württemberg nach den Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie und zu einem umfassenden fachlichen Nutzen beruht darauf, die BPläne im Datenmodell XPlanung aufzubereiten. Damit wird zukunftsorientiert der bevorstehende bundesweite Standard für den Austausch von Planungsinformationen angewendet, um eine breite Nachnutzung von erfassten Datenbeständen sicherzustellen.

Die BPlan-Bereitstellung für INSPIRE ist in jedem Fall mit finanziellen Aufwendungen verbunden – sei es, dass eine Kommune ihre Daten selbst aufbereitet und bereitstellt oder einen Dienstleister damit beauftragt. Wenn eine Kommune ihre BPläne über den hier vorgestellten gemeinsamen Lösungsweg für INSPIRE bereitstellen lässt, wird dies als der wirtschaftlichste Weg eingeschätzt. Eine finanzielle Betrachtung beinhaltet nicht die Kosten für die vorbereitenden Arbeiten unter Schritt 1 zur Generierung der BPläne im erforderlichen XPlanungs-Modell als Eingangsdaten zur späteren Bereitstellung über Geodatendienste (z. B. durch eigenes Personal, stadtinterne Verwaltungseinheiten, Ingenieurbüros, Vermessungs-/Geoinformationsdienststelle eines Landratsamtes). Geodatendienste sollen dabei sowohl die Bereitstellungspflicht für INSPIRE gewährleisten wie auch eine praktische Nutzung der BPläne im alltäglichen Verwaltungshandeln über Fachdienste unterstützen.

Die hier beschriebene organisatorische und praktische Vorgehensweise wird von den kommunalen Landesverbänden ausdrücklich empfohlen und unterstützt. Hierdurch wird einerseits die erforderliche INSPIRE-konforme Bereitstellung digitaler BPläne gewährleistet, andererseits ein wirtschaftliches und nachhaltiges Vorgehen bei künftigen Neuaufstellungen sichergestellt. Das schrittweise Vorgehen ist aufgrund der Komplexität der Fachverfahren und Heterogenität der Ausgangsdaten erforderlich. Um einen Mehrfachnutzen auf allen Verwaltungsebenen zu erreichen, werden dazu landesweit einheitlich aufbereitete BPläne angestrebt, wofür die hier beschriebenen Regelungen und Standardisierungen erforderlich sind.

Der hier für die BPläne vorgelegte Lösungsweg lässt sich zukünftig ggf. analog auf weitere Planarten der Bauleitplanung (z. B. Flächennutzungspläne) oder auf andere INSPIRE-betroffene kommunale Geodatenätze (z. B. Lärmkartierungen der städtischen Ballungsräume) übertragen. Hierzu wird es aber gesonderte Handlungsempfehlungen geben (müssen).

2 Mehrwerte digitaler Geodaten und INSPIRE-Pflichten

Unsere moderne Lebens-, Wohn- und Arbeitswelt stellt stetig steigende Anforderungen, auf die Städte, Gemeinden und Landkreise reagieren und ihr Verwaltungshandeln ausrichten müssen. Hierbei spielen digitale Geodaten eine mittlerweile unverzichtbare Rolle, wozu Kommunalverwaltungen mit ihren vielfältigen und qualitativ hochwertigen Geodaten einen immer wichtigeren Beitrag leisten. Dies wird mit dem Aufbau von Geodateninfrastrukturen (GDI) ermöglicht, die ein modernes und umfassendes Geodatenmanagement mit einer völlig neuen Informationsqualität erlauben. Geodaten unterstützen effektive Prozessabläufe und zentrale politische Ziele wie Bürgerbeteiligung, E-Government, Beiträge zur Energiewende, Breitbandausbau, nachhaltiges Wirtschaftswachstum oder Maßnahmen zum demografischen Wandel. Hierzu bedarf es nicht nur der richtigen Technologie, sondern auch politischer Weitsicht. Damit verbunden sind notwendige personelle und finanzielle Aufwände, die jedoch durch geschickte Kooperationen reduziert werden können. Dies umfasst auch Open Data- und Open Government-Bestrebungen.

Bei Geodaten verpflichtet die EU-Richtlinie INSPIRE (*Infrastructure for Spatial Information in the European Community*) von 2007 die EU-Mitgliedsstaaten zum Aufbau einer europäischen GDI bis 2020. Dies wurde 2009 durch das LGeoZG BW in Landesrecht umgesetzt. Die Realisierung erfolgt in der GDI-BW, die von Landesverwaltungen, kommunalem Bereich, Wirtschaft und Wissenschaft partnerschaftlich getragen wird, um Geodaten fach- und stellenübergreifend nutzbar zu machen. Vom LGeoZG BW sind alle Verwaltungsebenen direkt betroffen – neben den staatlichen auch alle kommunalen Stellen von der Großstadt bis zur kleinsten Gemeinde und die 35 Landkreise. Sobald kommunale Geodaten, bei denen die Voraussetzungen des LGeoZG zutreffen, digital vorliegen, ist ihre Bereitstellung durch die jeweilige kommunale Stelle verpflichtend.

Im Positionspapier der KLV BW vom Januar 2014 wurden die konkrete Betroffenheit kommunaler Stellen und damit verbundene Pflichtaufgaben dargestellt. Neben der Identifizierung betroffener kommunaler Geodaten sind dort Modelle zur Datenbereitstellung aufgezeigt. Aktuell kann davon ausgegangen werden, dass 80-85 % der betroffenen kommunalen Geodatensätze in Baden-Württemberg zentral von Landes- und teils Bundesbehörden für INSPIRE bereitgestellt werden. Ungeachtet dessen verbleiben einige kommunale Geodatensätze (u. a. die Bauleitplanung), für die eigene Bereitstellungslösungen gefunden werden müssen.

Bauleitpläne sind ein bedeutendes Informationsmedium – sowohl für Behörden, den Bauinteressenten sowie die Wirtschaft (hinsichtlich von Wirtschafts- und Immobilienstandorten). Die digitale Bereitstellung dieser Pläne, insbesondere im Sinne einer Erstinformation, kann zu erheblichen Arbeitserleichterungen führen. Dabei ist die möglichst flächendeckende, standardisierte Bereitstellung aller rechtskräftigen Bebauungs- und Flächennutzungspläne von hoher Bedeutung.

Neben den Bereitstellungspflichten der INSPIRE-Richtlinie gilt es insbesondere, die erzielbaren Arbeitserleichterungen zu nutzen. Deshalb werden zusätzlich zum gesetzlich geforderten Mindestumfang nach INSPIRE weitere, aus fachlicher Sicht notwendige Inhalte über Geodatendienste verfügbar gemacht. Der praktische Nutzen verbessert sich dabei erheblich.

Übersichtliche Zusammenstellungen über die Mehrwerte von digitalen Geodaten, die GDI-BW sowie die kommunale INSPIRE-Betroffenheit in Baden-Württemberg geben z. B. KÖNIGER (2013), HESS et al. (2013), KÖNIGER & SCHINDEWOLF (2014), DST-Positionspapier (2015), KÖNIGER et al. (2015) und KÖNIGER & VOLZ (2015).

3 Organisatorischer Rahmen

3.1 Vorgehensweise der kommunalen Landesverbände

Die vorliegenden organisatorischen Handlungsempfehlungen beziehen sich explizit auf Bebauungspläne (weitere Themen wie z. B. Flächennutzungspläne werden gesondert behandelt). Dazu sind die KLV von Beginn an eine intensive Zusammenarbeit mit zuständigen Landesbehörden sowie den (aktuell noch) drei kommunalen Rechenzentren in Baden-Württemberg (KRZ: KIVBF / KDRS / KIRU) als flächendeckende und bewährte IT-Dienstleister für kommunale Stellen eingegangen. Die Zusammenarbeit, das gemeinsame Vorgehen und das empfohlene 3-Stufen-Konzept wurden durch Beschlüsse der relevanten Ausschüsse der KLV befürwortet und unterstützt (siehe Kap. 1 Management Fassung).

Als Anleitung für die praktische Umsetzung der INSPIRE-Bereitstellung von BPlänen in der GDI-BW wurden zwei Dokumente erstellt, die sich ergänzen bzw. gegenseitig referenzieren:

- (A) die vorliegenden **organisatorischen Handlungsempfehlungen**, erstellt durch die interdisziplinäre AG aus KLV, KRZ, den Ministerien MLR und UM sowie dem LGL,
- (B) ein **fachlich-technischer Leitfaden** (im Folgenden *Leitfaden Bauleitpläne GDI-BW* genannt), erstellt durch die UAG Bauleitplanung der AG Geodaten in der GDI-BW.

3.2 Zielgruppen

3.2.1 Städte und Gemeinden

Die organisatorischen Handlungsempfehlungen und die praktischen Anleitungen zur Umsetzung richten sich in erster Linie an die Städte und Gemeinden, da bei ihnen als Träger der Bauleitplanung die gesetzliche Zuständigkeit für das von INSPIRE betroffene Thema Bauleitplanung – hier im speziellen die BPläne – liegt und sie zudem die originären Datenherren bzw. datenhaltenden Stellen sind.

3.2.2 Landkreise

Die Landkreise sind direkt betroffen, da die Landratsämter als Planungsbehörden die BPläne benötigen und zudem meist auch als (untere) Baurechts- und Genehmigungsbehörden tätig sind. Innerhalb der Kreisverwaltungen sind zahlreiche Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Deshalb ist die regionale Bereitstellung aller (digitalen) BPläne eines Landkreises von großem Mehrwert für die tägliche Arbeit in der Landkreisverwaltung und angeschlossenen Verwaltungsebenen.

3.2.3 (Öffentliche) Dienstleister

Städte und Gemeinden können ihre Aufgaben im Schritt 1 gemeinsam mit den bisherigen Partnern wie z. B. kommunalen Rechenzentren oder Ingenieurbüros durchführen. Gegebenenfalls können ebenfalls Dienstleister wie z. B. kommunale Rechenzentren oder Ingenieurbüros – abweichend von der generellen Empfehlung – die regionale Zusammenführung der digitalen BPläne in Schritt 2 vornehmen. Daneben muss ein zentraler IT-Dienstleister in der Lage sein, in Schritt 3 große Datenmengen in das erforderliche INSPIRE-Datenmodell zu überführen, landesweit vorzuhalten und über hochverfügbare Geodatendienste bereitzustellen.

3.3 Ziel: Zentrale, landesweit einheitliche, wirtschaftliche Datenbereitstellung

Nach dem LGeoZG BW sind Kommunen dazu verpflichtet, elektronisch vorhandene Bebauungspläne (BPläne) und Flächennutzungspläne (FNP) bereitzustellen, da diese Daten das INSPIRE-Thema Landnutzung betreffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 LGeoZG BW). Die Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob Kommunen die Daten selbst verarbeiten oder dies einem privaten/öffentlichen Dienstleister übertragen. Desweiteren schafft ein landesweit abgestimmtes und möglichst zentrales Vorgehen Mehrwerte für das tägliche Verwaltungshandeln. Daher ist es Ziel des Kooperationsmodells, neben der Erfüllung der INSPIRE-Pflichten mit einem hierfür ausreichenden Mindestdatensatz auch die Ausübung der alltäglichen Arbeit mit geeigneten, erweiterten Datensätzen nachhaltig zu gewährleisten – und zwar beides in einer effektiven und wirtschaftlichen Weise. Weil die Datenbereitstellung technisch kompliziert und wegen der von INSPIRE geforderten Leistung, Kapazität und Verfügbarkeit für den Einzelnen mit hohen Kosten verbunden ist, zeigt die Handlungsempfehlung einen möglichst wirtschaftlichen Lösungsweg durch eine landesweite Zusammenarbeit auf.

Ankerpunkt des Kooperationsansatzes ist eine zentrale, serverbasierte Lösung, mit der die geforderte INSPIRE-konforme Geodatenbereitstellung landesweit zu minimierten Kosten mit einer Zuverlässigkeit von >99% an 7 Tagen/24 Stunden und den vorgeschriebenen Performanz-Kriterien erfüllt werden kann. Ein zentraler Server kann mit digitalen BPlänen von dezentralen Stellen aus beschickt werden. Damit können Kommunen selbst bzw. deren Partner wie z. B. Landratsämter, Ingenieurbüros oder Rechenzentren bereits im Datenmodell XPlanung bzw. im Format XPlanGML vorliegende BPläne auf den Server laden. Auf dem Server werden aus den angelieferten Daten nach der Qualitätssicherung und Freigabe automatisiert Geodatendienste und Metadaten nach den Vorgaben von INSPIRE erzeugt und bereitgestellt. Wenn sich Kommunen diesem zentralen Bereitstellungsmodell in hinreichender Zahl anschließen, kann die Geodatenbereitstellung als Dienstleistung kostengünstig erbracht werden.

3.4 Rechtsverbindlichkeit und Rechtsstatus der Datenbereitstellung

Die Zuständigkeit für BPlan-Daten verbleibt grundsätzlich beim jeweiligen Datenherrn, also der Kommune als geodatenhaltende Stelle. Bei einer Datennutzung ist die Rechtsverbindlichkeit daher direkt und aktuell mit dem Datenherrn abzuklären. Die Nutzungsbedingungen für bereitgestellte Daten werden in den Metadaten beschrieben. Nur rechtskräftige, in Verwendung stehende, aktuelle BPläne und Datenbestände sind in die INSPIRE-Bereitstellung einzubeziehen. Eine Historisierung wird im vorliegenden Konzept nicht betrachtet und ist im dargestellten INSPIRE-Bereitstellungsprozess auch nicht vorgesehen, d. h. neue (aktuelle) BPläne lösen alte BPläne ab.

Laut den INSPIRE-Zeitvorgaben gelten für Geodaten, Metadaten sowie Such-, Darstellungs- und Downloaddienste zu digitalen BPlänen folgende Bereitstellungs-Fristen:

- im bestehenden Datenformat (für vorhandene Geodaten): 3. Dezember 2013
- im INSPIRE-Datenmodell (für neu erstellte Geodaten): 21. Oktober 2015
- im INSPIRE-Datenmodell (für vorhandene Geodaten): 21. Oktober 2020

Diese Fristen zeigen, dass hier dringender Handlungsbedarf besteht! Konsequenzen bei der Missachtung von INSPIRE-Vorgaben in Form finanzieller Strafen durch die EU-Kommission im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren können in der Zukunft auch in letzter Konsequenz für die Kommunen nicht ausgeschlossen werden.

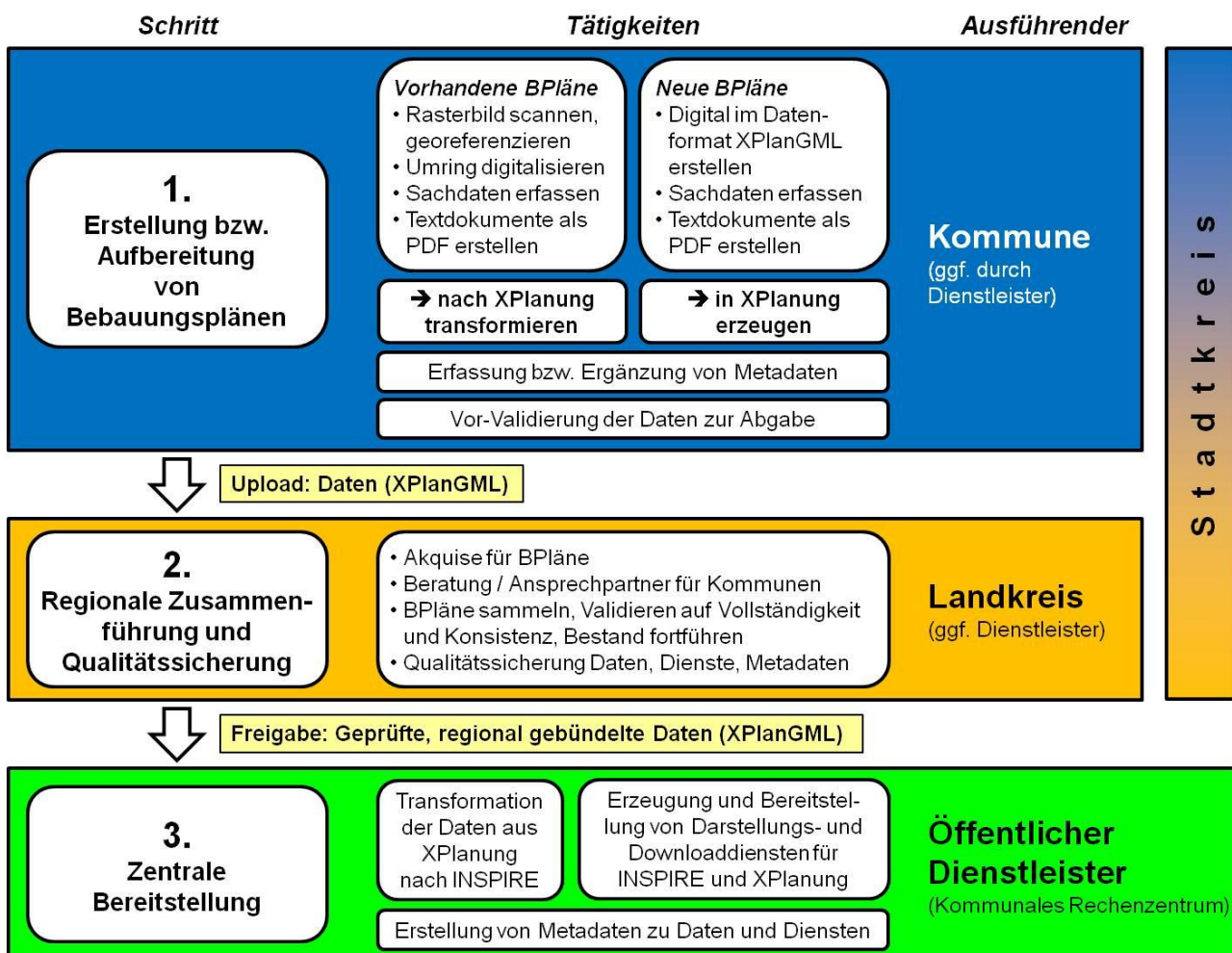
Die INSPIRE-Richtlinie schreibt zur Interoperabilität von Geodatenätzen und -diensten eine Aktualisierung innerhalb von 6 Monaten nach Quelldatenänderung vor. Das bedeutet, wenn neue Daten vorliegen oder vorhandene Daten verändert oder fortgeschrieben werden, sind diese innerhalb von 6 Monaten INSPIRE-konform bereitzustellen. Dies ist auch im gesamten Prozess der INSPIRE-Bereitstellung von BPlänen zu berücksichtigen.

3.5 Organisatorisches Ablaufkonzept

Die Abbildung unten zeigt schematisch, wie nach Abstimmung zwischen KLV, KRZ, MLR, UM und LGL der Ablauf zur Bereitstellung der BPläne für INSPIRE aus organisatorischer Sicht erfolgen sollte. Diese Vorgehensweise verspricht nach aktuellem Stand den größtmöglichen und nachhaltigsten Nutzen bei gleichzeitig möglichst geringen finanziellen Aufwänden für die beteiligten Stellen. In dem von den Ausschüssen der KLV befürworteten vormaligen 4-Stufen-Konzept wurden in Folge weiterer fachlicher Abstimmungen die früheren Schritte 3 und 4 zusammengefasst.

Welche Stelle jeweils bei den Arbeitsschritten die auszuführenden Tätigkeiten leistet, ist von den örtlichen bzw. regionalen Rahmenbedingungen abhängig. So ist im Schritt 1 die Kommune grundsätzlich verantwortlich für die Erstellung eines BPlans, kann dies aber durch einen öffentlichen (z. B. Landkreis, Rechenzentrum) oder privaten Dienstleister (z. B. Ingenieurbüro) durchführen lassen. Bei Schritt 2 werden aus organisatorischer Sicht vorrangig Landkreise als regionale technische Bündelungs-, Beratungs- und Qualitätssicherungsstellen gesehen, alternativ die kommunalen Rechenzentren. Stadtkreise müssen für sich klären, ob sie Schritt 2 selbst durchführen. Für Schritt 3 ist in jedem Fall ein (großer) IT-Dienstleister mit entsprechenden Ressourcen und technischem Know How erforderlich, der über ausreichende IT-Entwicklungs- und Infrastrukturkapazitäten für Geodaten verfügt. Hier werden vor allem die kommunalen Rechenzentren als Partner gesehen.

In jedem Fall werden (schriftliche) Vereinbarungen oder gezielte/direkte Beauftragungen zwischen den beteiligten Stellen erforderlich sein, um zu regeln, über welche regionalen und/oder zentralen Stellen die kommunalen BPläne letztendlich für INSPIRE bereitgestellt werden (siehe Kapitel 5.4).



4 Datenspezifischer Rahmen

4.1 Erforderliche Eingangsdaten für INSPIRE-Bereitstellung

Der *Leitfaden Bauleitpläne GDI-BW (Kap. 2 und 3, Anlagen 1 bis 3)* gibt Spezifikationen für Geodaten (Datenmodell), Metadaten und Geodatendienste vor, die als erforderliche Eingangsdaten von kommunalen Stellen für die nachfolgende Bereitstellung auf- und vorbereitet werden müssen. Wenn die Bereitstellung durch eine zentrale oder regionale Stelle erfolgt, entfallen für die einzelne Kommune der Aufbau und die Bereitstellung von Geodatendiensten.

Entscheidend für die interoperable Bereitstellung der BPläne und für den Austausch von dezentral oder zentral erfassten Daten ist ein einheitliches Datenmodell. Dieses wird im oben genannten fachlich-technischen Leitfaden festgelegt. Grundlage ist der künftige bundeseinheitliche Standard XPlanung. Liegen alle Planungsdaten im Standard XPlanung vor, können diese zum einen in der bestehenden Datenstruktur als fachliche Geodatendienste bereitgestellt werden – und damit in der praktischen Verwaltungsarbeit genutzt werden – und zum anderen mit einer deutschlandweit definierten Transformationsregel in das von INSPIRE geforderte „Planned Land Use“-Datenmodell und -format transformiert werden (IT-Planungsrat, 2016). Die Kommunen ersparen sich weitere Aufwände zur Bereitstellung ihrer Daten im INSPIRE-Datenmodell, sofern ihre kommunalen Eingangsdaten der BPläne im Datenmodell XPlanung vorliegen.

Bereits bei Kommunen bestehende Datenmodelle wie SKDV (Staatlich Kommunaler Datenverbund Baden-Württemberg des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BW – LUBW), AROK (Automatisiertes Raumordnungskataster Baden-Württemberg des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur BW – Regierungspräsidien) und andere Modelle müssen nach XPlanung überführt werden.

Daneben lässt sich feststellen, dass für die alltägliche Arbeit in Bauleitplanung und Baurecht – vor allem in Zeiten von Digitalisierung, E-Government und E-Akte – das Datenformat XPlanGML hinsichtlich des Datenaustausches zwischen unterschiedlichen Verwaltungseinheiten und -ebenen sowie für die Verknüpfung mit anderen (kommunalen) Geodaten zukunftsweisend und nachhaltig ist.

Dazu stellte das Präsidium des Deutschen Städtetags bezüglich der digitalen Bauleitplanung bereits im Jahr 2008 fest, dass der von der kommunalen Praxis gewünschte Aufbau elektronischer Dienste zur Unterstützung der Aufstellung, Genehmigung, Änderung, Nutzung und des Austauschs von Planwerken bislang nicht gelingt, weil ein standardisiertes Datenformat zum Austausch von Planwerken (Bebauungs-, Flächennutzungs-, Regionalpläne) sowie ein Standard für die Visualisierung dieser Planwerke fehlen. Daher beschloss das Präsidium des Deutschen Städtetags die Empfehlung an seine Mitgliedsstädte, die im Rahmen des Modellprojektes „XPlanung“ erarbeiteten Standards und Möglichkeiten für ihre digitale Bauleitplanung zu nutzen, um Verwaltungsvorgänge insbesondere im Bereich der Bauleitplanung effizienter und kostengünstiger zu gestalten sowie qualitativ zu verbessern.

Aus diesen Gründen ist es für Kommunen, die an dem hier empfohlenen organisatorischen und praktischen Handlungsablauf teilnehmen möchten, im Schritt 1 zwingend erforderlich, ihre BPlan-Daten im Format XPlanGML aufzubereiten. Die hierfür maßgeblichen Informationen und Datenspezifikationen finden sich im fachlich-technischen *Leitfaden Bauleitpläne GDI-BW*.

4.2 Unterschiedliche Ausgangslagen bei Kommunen

Die Ausgangssituation in den Kommunen sowohl bei der Aufgabenverteilung als auch bei der Zusammenarbeit innerhalb einzelner Kommunen ist sehr heterogen. Die Grenzen sind fließend und hängen neben der Einwohnerzahl auch von den finanziellen Möglichkeiten und politischen Rahmenbedingungen und Zielsetzungen ab. Bei Städten und Gemeinden liegen sowohl die BPläne und zugehörigen Sachdaten und beschreibenden Metadaten als auch die begleitenden Satzungs-dokumente in sehr unterschiedlichen Formen, Formaten, Datenstrukturen und Vollständigkei-ten vor. Darüber hinaus wird die Erstellung dieser Daten und Dokumente teils von der Kommune selbst (Planungs-, Bau-, Baurechtsbehörde) durchgeführt, von Landratsämtern (Geoinformations-, Vermessungs-, Planungsbehörde) übernommen oder damit externe private Dienstleister (z. B. Ingenieur-, Vermessungs-, Planungsbüros) beauftragt. All dies führt zu einer großen Heterogenität bei den vorliegenden Datenbeständen.

Für eine nachrichtliche Information und zur Einsichtnahme reicht es den meisten Kommunen und Anwendern, wenn die Plandarstellung, so wie sie in Papierform vorliegt, im GIS bzw. im Internet in Form einer Rastergrafik lagerichtig (georeferenziert) dargestellt wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass für die betreffenden Pläne keine Vektor-basierenden Funktionalitäten verfügbar sind, d. h. es kann weder nach bestimmten Objekttypen und Kriterien gezielt gesucht noch raumbezogene Recherchen, Verschneidungen, Umring-Bildungen, etc. vorgenommen werden.

Tabelle 1 zeigt eine Zusammenstellung, welche Ausprägungen bei Plandarstellungen und Sachda-ten bei Kommunen vorhanden sein können, welche Datenstrukturen, Dateiformate und Vollständ-igkeiten für die Datenbereitstellung im Schritt 1 geeignet bzw. erforderlich sind und wie dabei vor-gegangen werden sollte. Die letzten Spalten „Handlungsbedarf“ geben an, wo im Kapitel 5 die je- weiligen praktischen Handlungsanleitungen angegeben sind.

Die Metadaten – also beschreibende Daten – zu BPlänen sollen zukünftig sowohl für INSPIRE als auch für Fachdienste automatisiert aus den vorhandenen Sachdaten erstellt werden, wobei dort dann auch weitere Angaben wie z. B. zu Nutzungsbedingungen angegeben werden sollten.

4.3 Externe Vergabe von Planungsaufträgen im Modell XPlanung

Häufig werden BPläne von externen, öffentlichen/privaten Dienstleistern im Auftrag einer Kommu- ne erstellt. Hier ist bei künftigen Vergaben, Beauftragungen oder Ausschreibungen von Kommunen an Dienstleister sicherzustellen, dass bei der „zeichnerischen“ Erstellung vor allem von **neuen BPlänen** die in Tabelle 1 aufgeführten erforderlichen digitalen „**SOLL**“-Datenformate und -struk- turen im Datenmodell XPlanung (Format XPlanGML) vorgegeben werden. Dabei sollte darauf ge- achtet werden, dass eine ausführende Stelle die folgenden Leistungen durchführen kann:

- neue BPläne im Vektorformat XPlanGML erstellen,
- bei nachfolgenden Änderungen an diesen Plänen XPlanGML als Austauschformat einsetzen,
- bei Fortschreibungen von BPlänen, die bereits in vorhandenen Vektordaten (dxf, Shape) vorlie- gen, diese nach XPlanGML konvertieren und ebenfalls vektorbasiert bereitstellen.

Bei Beauftragungen an einen Dienstleister sind die Anforderungen sowie praktischen Anleitungen zur vektoruellen Erstellung von BPlänen in XPlanGML, die im fachlich-technischen *Leitfaden Bau- leitpläne GDI-BW* vorgegeben sind, zu verwenden.

Wenn eine Kommune einen Dienstleister beauftragt,

- schon als Rasterkarten vorhandene BPläne für das Datenmodell XPlanung oder
 - neu aufzustellende BPläne im vektoruellen Datenmodell XPlanung
- aufzubereiten, könnten einige der im Anhang 11.1 aufgeführten Formulierungen bzw. Textbausteine in entsprechenden Ausschreibungs- oder Vergabetexten sinngemäß beinhaltet sein oder verwendet werden.

Tabelle 1: Verschiedene Ausgangslagen bei Kommunen: Vorhandene Datenformate und daraus erforderliche Handlungsbedarfe

AUSGANGSLAGE								HANDLUNGSBEDARF (NOTWENDIGE ARBEITSSCHRITTE IM KAP. 5.1)							
BPlan Scan					Sachdaten (SKDV, AROK)	Umring als Vektoren (CAD, DXF, DGN, SHP)	Gesamt- plan als Vektoren	1. Scannen	2. Georeferenzieren	3. Umring digitalisieren	4. Ausschneiden	5. Sachdaten erfassen	6. Nach XPlanung trans- formieren	7. Neuen Plan in XPlanung erzeugen	8. Vor-Validierung im Format XPlanung
Plan als Rasterdatei (Formate JPG, TIF, PNG, BMP)	Plan als Dokument	Rasterdatei entlang Umring aus- geschnitten	Rasterdatei georeferen- ziert	Text											
-	-	-	-	-	-	-	-	X	X	X	X	X	O	O	X
-	-	-	-	-	-	-	-	direkt im Vektor-Format von XPlanung erzeugen						X	X
-	PDF	-	-	PDF	-	-	-	O	X	X	X	X	X	O	X
X	-	-	-	PDF	-	-	-	O	X	X	X	X	X	O	X
X	-	-	-	PDF	X	-	-	O	X	X	X	O	X	O	X
X	-	-	-	PDF	-	X	-	O	X	O	X	X	X	O	X
X	-	-	X	PDF	-	-	-	O	O	X	X	X	X	O	X
X	-	-	X	PDF	-	X	-	O	O	O	O	X	X	O	X
X	-	X	X	PDF	X	X	-	O	O	O	O	O	X	O	X
-	-	-	-	PDF	-	-	X	O	O	O	O	X	X	O	X
-	-	-	-	PDF	X	-	X	O	O	O	O	O	X	O	X
-	-	-	-	PDF	-	-	XPlanGML	O	O	O	O	O	O	O	X
Erforderliche SOLL-Formate für Transformation in das INSPIRE-Datenmodell															
TIFF, PNG	PDF	ja	GeoTIFF	PDF	XPlanGML	GML	-	O	O	O	O	O	O	X	X
-	-	-	-	-	-	-	XPlanGML	O	O	O	O	O	O	O	O

X = vorhanden - = nicht vorhanden

x = Aktion erforderlich o = keine Aktion erforderlich

5 Praktischer Handlungsablauf

Die kommunalen Landesverbände empfehlen eine wirtschaftliche und landesweit harmonisierte Vorgehensweise, bei der Städte, Gemeinden, Landkreise und Dienstleister nach einheitlichen Standards zusammenarbeiten.

In Tabelle 2 werden die erforderlichen **Rollen** und **Kompetenzen** zur Erledigung der **Aufgaben** beschrieben. In der letzten Spalte ist eine Empfehlung der kommunalen Landesverbände enthalten, welche Stellen welche Rollen wahrnehmen könn(t)en.

Tabelle 2: Rollen, Kompetenzen, Aufgaben und Akteure

Schritt	Rolle	Pflichten und benötigte Kompetenzen	Aufgaben	Stelle
1	Geodatenhaltende Stelle	Planungshoheit Erstellung und Aufbereitung von digitalen Bebauungsplänen	Bebauungspläne so erfassen bzw. aufbereiten, dass diese im Modell XPlanung verfügbar sind und an die zentrale Infrastruktur abgegeben werden können.	Kommunen (ggf. Dienstleister) ¹
2	Qualitätssicherungs- und Beratungsstelle	Regionale Übersicht Erfahrung mit der Führung digitaler Bauleitplanungs-Daten Beratung im Bereich Geodateninfrastruktur	Qualitätssicherung der durch die Kommunen bereitgestellten Daten Beratung und Unterstützung Regionale Datenzusammenführung	Landkreise, evtl. Stadtkreise selbst (ggf. Dienstleister) ²
3	Bereitsteller	Bereitstellung und Betrieb hochverfügbarer Geodatendienste und Metadaten	Transformation von XPlanung nach INSPIRE Bereitstellung und Betrieb fachlicher und INSPIRE-konformer Geodatendienste und der zugehörigen Metadaten	Öffentliche Dienstleister (Kommunale Rechenzentren) ³

¹ zu den Stadtkreisen, Städten und Gemeinden zählen auch deren Partner wie z.B. Rechenzentren, Ingenieurbüros, etc.

² wenn die Landkreise und Stadtkreise diese Rolle nicht wahrnehmen, dann alternativ ein Dienstleister

³ aus Wirtschaftlichkeitsgründen soll die Bereitstellung der Infrastruktur zentral erfolgen, am geeignetsten durch kommunale Rechenzentren

Die große Heterogenität bei den Kommunen erfordert flexible Bereitstellungsprozesse. Daher sind die organisatorischen und technischen Konzeptionen modular aufgebaut. Die Tabelle 3 zeigt eine Übersicht mit Empfehlungen, welche Stelle – sprich Kommune, Land-/Stadtkreis und (öffentlicher) IT-Dienstleister – welche einzelnen Aufgaben bzw. Tätigkeiten bearbeiten kann. Bei dieser Empfehlung wurden Aspekte wie vorhandene Fachkompetenzen, Ressourcen, gesetzliche Vorgaben und Wirtschaftlichkeit betrachtet.

In den nachfolgenden Textabschnitten der Kapitel 5.1 bis 5.4 werden die einzelnen Arbeitsschritte detailliert beschrieben. Die dazugehörigen praktisch-technischen Anleitungen und Informationen zur Durchführung der Tätigkeiten sowie die Datenspezifikationen finden sich im *fachlich-technischen Leitfaden Bauleitpläne GDI-BW* (http://www.geoportal-bw.de/geoportal/export/sites/default/galleries/downloads/Leitfaden_Bauleitplaene_GDI-BW_2016-02-23_V10_mit_Anlagen.pdf).

Tabelle 3: Aufgaben bzw. Tätigkeiten beteiligter Stellen

Kapitel	Nr.	Aufgabe / Tätigkeit	Kommune ¹	Land-/Stadtkreis ²	(Öffentlicher) IT-Dienstleister ³
5.1	1	Scannen	X		
	2	Georeferenzieren	X		
	3	Umring digitalisieren	X		
	4	Geltungsbereich ausschneiden	X		
	5	Sachdaten erfassen	X		
	6	Digitale Ausgangsdaten in Modell XPlanung transformieren (z. B. aus SKDV)	X		
	7	Neu aufzustellende BPläne im Modell XPlanung erzeugen	X		
	8	Vor-Validierung der Daten im Format XPlanGML	X		
	9	Daten-Upload zur Qualitätssicherung im Format XPlanGML	X		
5.2	1	Validierung der Daten im Modell XPlanung und Qualitätssicherung		X	
	2	Freigabe von automatisch erzeugten Metadaten und Geodatendiensten		X	
	3	Fortführung des Datenbestands (z. B. außer Kraft getretene BPläne löschen)		X	
	4	Akquise für BPläne bei Kommunen		X	
	5	Beratung und Unterstützung für Kommunen		X	
5.3	1	Zentrale Bereitstellung und Betrieb der IT-Infrastruktur			X
	2	Entwicklung, Pflege und Betrieb der Software zur automatischen Erzeugung von Geodatendiensten			X
	3	Entwicklung, Pflege und Betrieb der Software zur automatischen Erzeugung von Metadaten			X
	4	Fachliche (XPlanungs-) Darstellungs- und Downloaddienste bereitstellen			X
	5	Daten im Modell XPlanung in das INSPIRE-Datenmodell transformieren			X
	6	INSPIRE-Darstellungs- und -Downloaddienste bereitstellen			X
	7	Bereitstellung der Metadaten im Metadatenkatalog			X
5.4	Abschluss von Vereinbarungen und Beauftragungen				
	1	Kommune und Landkreis	X	X	
	2	Kommune und (öffentlicher) IT-Dienstleister	X		X

¹ zu den Stadtkreisen, Städten und Gemeinden zählen auch deren Partner wie z.B. Rechenzentren, Ingenieurbüros, etc.

² wenn die Landkreise und Stadtkreise diese Rolle nicht wahrnehmen, dann alternativ ein Dienstleister

³ aus Wirtschaftlichkeitsgründen soll die Bereitstellung der Infrastruktur zentral erfolgen, am geeignetsten durch kommunale Rechenzentren

5.1 Aufgaben der Kommune

5.1.1 Scannen

Das Konzept zur Bereitstellung von Bauleitplänen sieht nach dem Szenario Raster und Umring (vgl. *Leitfaden Bauleitpläne GDI-BW*) die Bereitstellung des georeferenzierten und ausgeschnittenen BPlans (als Hintergrund in Geoanwendungen) und zusätzlich die Bereitstellung des gesamten Originalplans als PDF zum Download vor. Die zugehörigen Textdokumente sollen ebenfalls im PDF-Format zum Download bereitgestellt werden.

5.1.2 Georeferenzieren

Um eingescannte Pläne als Geodaten nutzen zu können, ist eine sogenannte Georeferenzierung erforderlich. Es wird dabei die Beziehung zwischen der Planzeichnung und einem Koordinatensystem hergestellt. Die Pixel der Bilddatei erhalten einen Raumbezug im entsprechenden Koordinatenreferenzsystem.

5.1.3 Umring digitalisieren

Die exakte Umring-Geometrie des Geltungsbereiches muss digital im Vektorformat vorliegen oder digitalisiert werden. Dies ist notwendig, um die Attribute (Sachdaten, siehe 5.1.5) mit den Flächenobjekten direkt zu verknüpfen.

5.1.4 Geltungsbereich ausschneiden

Ziel des Arbeitsschrittes ist es, alle über den Geltungsbereich des Plans hinausgehenden Teile zu entfernen. Dadurch ist eine georeferenzierte Darstellung des Rasterbildes im Hintergrund ohne Überlappung möglich. Ausgeschnitten wird prinzipiell entlang des Geltungsbereichs. Es können aber z. B. bei Altplänen auch Nutzungsschablonen, die aus dem Geltungsbereich herausragen, mit ausgeschnitten werden.

5.1.5 Sachdaten erfassen

Sachdaten sind zu den geometrischen Daten beigefügte Informationen, die Sachverhalte beschreiben. Sie werden auch Attribute genannt und sind den raumbezogenen Geodaten zugeordnet.

Die Sachdaten zu den BPlänen sind entsprechend den Empfehlungen im *Leitfaden Bauleitpläne GDI-BW* in der Anlage 1.1 zu erfassen. Wichtig ist, dass die Sachdaten in der von XPlanung vorgegebenen Struktur vorliegen. Die Struktur der Sachdaten wird im später folgenden Arbeitsschritt „Validierung“ überprüft.

5.1.6 Digitale Ausgangsdaten in Modell XPlanung transformieren (z. B. aus SKDV)

Bereits vorliegende digitale BPläne müssen in das Standardmodell XPlanung (Format XPlanGML) überführt werden. Für gängige Datenmodelle in der Landesverwaltung wie z. B. SKDV hat der entsprechende Facharbeitskreis des Landkreistags bereits Lösungen entwickelt.

Bei der Transformation müssen die Objekte und Attribute aus dem jeweiligen Ausgangsdatenmodell in die Struktur des Zieldatenmodells überführt werden. Das Zieldatenmodell XPlanung für das Szenario Raster und Umring ist im *Leitfaden Bauleitpläne GDI-BW* in der Anlage 1.1 Datenmodell dokumentiert.

5.1.7 Neu aufzustellende BPläne im Modell XPlanung erzeugen

Wenn neue BPläne erstellt und erfasst werden, sollten diese direkt im entsprechenden Modell XPlanung (Format XPlanGML) speziell im Vektorszenario generiert werden. Für die Aufstellung neuer BPläne sollte dies bereits bei Ausschreibungen hinsichtlich der Beauftragung von Planungs-/Ingenieurbüros berücksichtigt werden.

5.1.8 Vor-Validierung der Daten im Format XPlanGML

Wenn die BPläne im Format XPlanGML vorliegen, kann die Einhaltung des Standards über eine Internetanwendung oder lokale Software überprüft werden. Dabei wird die geometrische und semantische Konsistenz der Datensätze automatisch geprüft und in einem Protokoll dokumentiert. Etwaige Fehler können dann entsprechend nachgebessert werden.

5.1.9 Daten-Upload zur Qualitätssicherung im Format XPlanGML

Nach erfolgreicher Vor-Validierung können die Daten auf eine zentrale IT-Plattform hochgeladen werden. Dort stehen diese Daten zur automatischen Erzeugung und Bereitstellung der Geodatendienste und Metadatensätze bereit.

Wenn neue, veränderte oder außer Kraft gesetzte BPläne vorliegen, sind solche Aktualisierungen entsprechend den INSPIRE-Vorgaben spätestens nach 6 Monaten hochzuladen.

5.2 Aufgaben des Land-/Stadtkreises oder Dienstleisters

5.2.1 Validierung der Daten im Modell XPlanung und Qualitätssicherung

Bevor BPläne aus unterschiedlichen Quellen – sprich Kommunen – einschließlich ihrer Daten zusammengeführt und über Geodatendienste bereitgestellt werden können, müssen die von den Kommunen zugesandten Daten hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Konsistenz validiert werden. Im Rahmen der Qualitätssicherung ist dafür Sorge zu tragen, dass alle an die „Bündelungsstelle“ übermittelten Informationen – also BPläne, Sachdaten (Attribute), Umring-Geometrien, georeferenzierte Rasterbilder und PDF-Dokumente –

- zum jeweiligen BPlan vollständig vorliegen und
- alle Daten im korrekten Datenmodell XPlanung entsprechend des Technischen Leitfadens vorliegen.

Bei nicht einwandfrei vorliegenden oder unvollständigen Daten erhält die geodatenhaltende Stelle eine Rückmeldung samt Qualitätssicherungs-Report mit der Bitte um Nachbesserung und erneutes Hochladen.

5.2.2 Freigabe von automatisch erzeugten Metadaten und Geodatendiensten

Wenn alle Daten vollständig, fehlerfrei und im richtigen Format vorliegen, werden diese zur automatischen Erzeugung der Geodatendienste und Metadatensätze freigegeben. Ggf. verbliebene inhaltliche Fehler und Korrekturen liegen in der Verantwortlichkeit der geodatenhaltenden Stelle in Schritt 1.

5.2.3 Fortführung des Datenbestands (z. B. außer Kraft getretene BPläne löschen)

Eine Kommune ist für die Aktualität der in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden BPläne verantwortlich und damit auch für deren Fortführung. Wenn BPläne geändert, aufgehoben oder neu als Satzung beschlossen werden, ist dies nicht nur für die Aktualität in der eigenen Verwaltungstätigkeit wichtig, sondern muss auch in den INSPIRE-Bereitstellungsprozess eingebracht werden. Die Kommune muss dafür Sorge tragen, dass die geänderten, aufgehobenen, fortgeschriebenen oder

neu erstellten BPläne umgehend an die regionale Bündelungs- und Qualitätssicherungsstelle hochgeladen werden, damit diese die Aktualisierung – für INSPIRE spätestens nach 6 Monaten – umsetzen kann.

5.2.4 Akquise für BPläne bei Kommunen

Als Planungs-, Bau-, Umwelt- und teils auch als Baurechtsbehörden haben Landratsämter und Stadtkreise, aber auch geeignete Dienstleister, das notwendige Know How zur Sammlung und Beurteilung der Vollständigkeit von digital erstellten BPlänen. Hier liegt es auf der Hand, dass eine regionale Stelle dafür Sorge trägt, die erforderlichen Informationen und Daten von den Kommunen zu sammeln und deren Qualität zu sichern.

Aus diesen Gründen ist es sowohl für Landratsämter als auch für die Kommunen des Landkreises von großem Vorteil, wenn hier vor allem die Landratsämter als regionale Sammelstellen agieren, dies den Kommunen anbieten und ggf. auch bei der Aufbereitung der BPläne im Modell XPlanung tätig werden.

5.2.5 Beratung und Unterstützung für Kommunen

Da in den Vermessungs- bzw. Geoinformationsdienststellen der Landratsämter das erforderliche Fachwissen – und häufig auch die technischen Möglichkeiten – zur digitalen Aufbereitung von BPlänen vorhanden ist, was in vielen, vor allem (sehr) kleinen Kommunen nicht vorgehalten werden kann, stellen die Landratsämter wichtige – wenn nicht sogar unverzichtbare – Ansprechpartner zur Beratung für die Kommunen in dieser Thematik dar. Diese Funktion und Aufgabe kann und sollte von Landkreisen – auch im Sinne einer gesamtkommunalpolitischen Verantwortung – wahrgenommen werden. In den Stadtkreisen wird das erforderliche Fachwissen durch die vorhandenen Fachbereiche/-ämter vorgehalten und gewährleistet.

5.3 Aufgaben des (öffentlichen) IT-Dienstleisters

Grundsätzlich sind vom ausführenden IT-Dienstleister die detaillierten Anforderungen an die Infrastruktur, Software und Dienste in einem technischen Fein-, Betriebs- und Servicekonzept zu dokumentieren.

5.3.1 Zentrale Bereitstellung und Betrieb der IT-Infrastruktur

Aus Sicht der kommunalen Landesverbände ist es nicht sinnvoll, dass die Kommunen selbst leistungsfähige IT-Infrastrukturen zur Bereitstellung kommunaler Daten nach der INSPIRE-Richtlinie vorhalten. Schon allein aus Kostengründen ist es deshalb zweckmäßig, die Infrastruktur landesweit zentral bereitzustellen und zu betreiben.

5.3.2 Entwicklung, Pflege und Betrieb der Software zur automatischen Erzeugung von Geodatendiensten

Auf der bereitgestellten IT-Infrastruktur laufen auch alle Werkzeuge, die zur digitalen Verwaltung der BPläne und zur automatisierten Erstellung der Geodatendienste erforderlich sind. Dabei können ggf. bereits vorhandene Softwarepakete bzw. -lösungen anderer Hersteller eingesetzt werden. Anpassungen an der Software zur Erfüllung der Anforderungen aus dem *fachlich-technischen Leitfaden Bauleitpläne GDI-BW* sind zu berücksichtigen und umzusetzen.

5.3.3 Entwicklung, Pflege und Betrieb der Software zur automatischen Erzeugung von Metadaten

Auf der bereitgestellten IT-Infrastruktur laufen auch alle Werkzeuge, die zur automatisierten Erstellung der Metadaten zu Geodatensätzen und Geodatendiensten erforderlich sind. Dabei können ebenfalls ggf. bereits vorhandene Softwarepakete bzw. -lösungen anderer Hersteller eingesetzt werden. Anpassungen an der Software zur Erfüllung der Anforderungen aus dem *fachlich-technischen Leitfadens Bauleitpläne GDI-BW* sind zu berücksichtigen und umzusetzen. Das Metadatenprofil der GDI-BW ist einzuhalten. Die Anbindung von automatisch erzeugten Metadaten an den Metadatenkatalog der GDI-BW ist sicherzustellen.

5.3.4 Fachliche (XPlanungs-) Darstellungs- und Downloaddienste bereitstellen

Auf der bereitgestellten IT-Infrastruktur werden alle fachlichen Darstellungs- und Downloaddienste nach den Vorgaben des *fachlich-technischen Leitfadens Bauleitpläne GDI-BW* betrieben und bereitgestellt.

5.3.5 Daten im Modell XPlanung in das INSPIRE-Datenmodell transformieren

Die im Modell XPlanung bereitgestellten Daten werden durch Modelltransformation in das INSPIRE „Planned Land Use“-Datenmodell überführt. Der Modellübergang ist in Anlage 1.1 des *Leitfadens Bauleitpläne GDI-BW* dokumentiert. Dabei können ggf. bereits vorhandene Softwarepakete bzw. -lösungen anderer Hersteller eingesetzt werden.

5.3.6 INSPIRE-Darstellungs- und -Downloaddienste bereitstellen

Auf der bereitgestellten IT-Infrastruktur werden alle Darstellungs- und Downloaddienste im INSPIRE-Datenmodell betrieben und nach den Anforderungen hinsichtlich Leistung, Kapazität und Verfügbarkeit der INSPIRE-Richtlinie bereitgestellt.

5.3.7 Bereitstellung der Metadaten im Metadatenkatalog

Die automatisch erzeugten Metadaten zu Geodatensätzen und Geodatendiensten werden aus den vorhandenen Daten erzeugt und im Metadatenkatalog der GDI-BW bereitgestellt.

5.4 Abschluss von Vereinbarungen und Beauftragungen

Um einen reibungslosen, nachhaltigen und geordneten Ablauf bei der letztendlich angestrebten zentralen Bereitstellung der BPläne über Geodatendienste verlässlich zu gewährleisten, müssen von den Kommunen Vereinbarungen oder Beauftragungen mit den weiteren Partnern – vor allem Landratsämtern und (öffentlichen) IT-Dienstleistern – geschlossen werden. Dies begründet sich auch durch die gesetzliche Vorgabe nach dem LGeoZG BW, dass die Kommune als datenführende Stelle für die INSPIRE-Bereitstellung ihrer betroffenen Geodatensätze verantwortlich bleibt. Sie kann nur eine andere Stelle mit der Datenbereitstellung beauftragen, nicht aber die grundsätzliche Verantwortung für die INSPIRE-Datenbereitstellung übertragen oder abgeben. Dies gilt umso mehr, wenn mit der Datenbereitstellung durch eine andere Stelle Kosten für die Kommune verbunden sind (siehe Kapitel 6).

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen nicht Geschäftsvereinbarungen von Kommunen mit externen Dienstleistern zur Erstellung und/oder Aufbereitung von BPlänen im Datenmodell XPlanung im Schritt 1, sondern die „Geschäftsbeziehungen“ zwischen den Schritten 1 und 2 bzw. 3 im 3-stufigen organisatorischen Ablaufkonzept (siehe Kapitel 3.5).

5.4.1 Kommune und Landkreis

Damit ein Landkreis oder Dienstleister die im Kapitel 5.2 aufgeführten Tätigkeiten für eine Kommune durchführt, auch in Vorbereitung des Schrittes 3, ist eine Vereinbarung erforderlich, in der unter anderem der (gegenseitige) Datenaustausch, eine Kostenbeteiligung durch die Kommune oder kostenfreie Ausführung durch den Landkreis sowie die Datenweitergabe an die zentrale Stelle im Schritt 3 vereinbart werden müssen.

Im Gegenzug benötigt eine Kommune Planungssicherheit für die Weiterverarbeitung ihrer BPlan-Daten durch den Landkreis bzw. Dienstleister und die damit verbundenen Tätigkeiten.

In solchen Vereinbarungen zwischen Kommune und Landkreis bzw. Dienstleister könnten einige der im Anhang 11.2 aufgeführten Formulierungen bzw. Textbausteine sinngemäß beinhaltet sein oder verwendet werden.

5.4.2 Kommune und (öffentlicher) IT-Dienstleister

Damit ein (öffentlicher) IT-Dienstleister die im Kapitel 5.3 aufgeführten Tätigkeiten für eine Kommune ausführt, was aufgrund seiner Dienstleistungen mit Kosten für die Kommune verbunden sein wird, benötigt er dazu eine entsprechende Beauftragung mit einer festgelegten Kostenstruktur.

Im Gegenzug benötigt die Kommune eine schriftlich fixierte Festlegung, dass der IT-Dienstleister die erforderliche INSPIRE-Bereitstellung ihrer kommunalen Geodatenätze entsprechend den (technischen) Vorgaben nach INSPIRE bzw. LGeoZG BW durchführt.

In solchen Beauftragungen einer Kommune an einen zentralen IT-Dienstleister könnten einige der im Anhang 11.3 aufgeführten Formulierungen bzw. Textbausteine sinngemäß beinhaltet sein oder verwendet werden.

6 Finanzielle Aufwendungen für kommunale Stellen

Die Bereitstellung von kommunalen Geodaten für INSPIRE, bei denen wie im Fall der BPläne keine Landes- oder Bundesinstitution eine kostenfreie zentrale Bereitstellung übernimmt, ist für eine kommunale Stelle in jedem Fall mit finanziellen Aufwänden verbunden – egal, ob sie diese Aufgaben selbst übernimmt oder eine andere Stelle damit beauftragt. Eine von den kommunalen Landesverbänden schon frühzeitig angesprochene Konnexität wurde und wird vom Land Baden-Württemberg mit Verweis sowohl auf die INSPIRE-Richtlinie als auch das LGeoZG BW ausgeschlossen, unter anderem mit dem Hinweis, dass die späteren Mehrwerte dieser digitalen Datenbereitstellung die vorab geleisteten (finanziellen) Aufwände deutlich aufwiegen (werden).

6.1 Aufwendungen für Datenaufbereitung (Schritt 1)

Da die Kommunen als Träger der Bauleitplanung und originäre Datenherren weiterhin für die Erstellung oder Veränderungen von BPlänen verantwortlich sind, tragen sie hierfür wie bislang auch die dabei entstehenden Kosten. Die durch eine digitale Neuerstellung oder die digitale Aufbereitung von BPlänen im Datenformat XPlanGML entstehenden Kosten – entweder durch eigenes Personal oder externe Dienstleister wie Ingenieurbüros, Landratsämter, Rechenzentren, etc. – werden durch die nachfolgenden erheblichen Mehrwerte bei deren Nutzung in der täglichen Verwaltungsarbeit deutlich aufgewogen. Synergien sind dabei schon bei der Ausschreibung bzw. Beauftragung externer Dienstleister zu erreichen, indem eine Anlieferung der BPläne im Datenformat XPlanGML abverlangt wird.

6.2 Aufwendungen für regionale Datenzusammenführung (Schritt 2)

Ein Landratsamt bzw. externer Dienstleister (z. B. kommunales Rechenzentrum) kann für die Funktion als regionale Bündelungsstelle für die Datenzusammenführung und Qualitätskontrolle ggf. eine Kostenerstattung von den jeweiligen Kommunen verlangen. Eine Kostenerstattung bzw. ein Entgeltmodell ist bilateral zwischen Landkreis/Dienstleister und Kommune(n) zu klären. Manche Landratsämter übernehmen diese Aufgaben im Rahmen einer Landkreis-Kommunen-Kooperation für kreisangehörige Städte und Gemeinden des jeweiligen Landkreises.

Sollte ein kommunales Rechenzentrum die Tätigkeiten im Schritt 2 übernehmen, könnte mit den beteiligten Kommunen ggf. ein finanzielles Gesamtpaket vereinbart werden, das auch die INSPIRE-Transformation und -Bereitstellung (im Schritt 3) mit umfasst.

6.3 Aufwendungen für zentrale Datenbereitstellung über INSPIRE- und Fach-Geodatendienste (Schritt 3)

Für validierte Aussagen läuft derzeit ein Pilotprojekt (siehe Kap. 7), um zum einen die voraussichtlichen Gesamtkosten und zum anderen die Kalkulationsparameter für eine Kostenstruktur zu ermitteln. Sicher ist jedoch: Je mehr Kommunen sich an dem hier beschriebenen gemeinsamen Weg einer zentralen Datenbereitstellung für INSPIRE beteiligen, umso günstiger werden die Kosten für jede einzelne Kommune!

7 Offene Aspekte und weiteres Vorgehen

Die im **Schritt 1** der vorliegenden organisatorischen Handlungsempfehlungen beschriebene Gesamtaufgabe sowie die einzelnen durchzuführenden Tätigkeiten sind weitestgehend durch den *Leitfaden Bauleitpläne GDI-BW* eindeutig festgelegt und können bzw. sollten bereits jetzt schon angegangen werden.

Für die Erstellung bzw. Aufbereitung der BPläne im Datenmodell XPlanung ist es unerheblich, ob es bei den Schritten 2 und 3 noch abschließende Klärungsbedarfe gibt.

Im **Schritt 2** sind folgende Aspekte festzulegen:

- 1) Landkreise müssen für sich festlegen, ob und wie sie die Aufgaben oder einen Teil davon nach Kap. 5.2 durchführen wollen.
- 2) Infolgedessen müssen sich Landratsämter gegenüber den Kommunen ihres Landkreises bilateral erklären, ob und unter welchen Rahmenbedingungen sie die Funktion der regionalen Bündelungs- und Qualitätssicherungsstelle übernehmen.
- 3) Sollte ein Landratsamt diese Funktion nicht durchführen wollen oder können, muss für diesen Landkreis ein anderer Dienstleister gefunden werden, der wiederum die oben genannten Punkte (1) und (2) durchführt.
- 4) Die 9 Stadtkreise müssen festlegen, ob sie entweder jeweils für sich selbst die Aufgaben in Schritt 2 durchführen, sich an einen benachbarten Landkreis bei der Datenzusammenführung anhängen oder einen Dienstleister damit beauftragen.

Diese Klärungen – vor allem von Seiten der Landkreise zu (1) und (2) – sollten möglichst zeitnah erfolgen.

Im **Schritt 3** ist abschließend zu klären, welcher IT-Dienstleister (vorrangig ein kommunales Rechenzentrum) die Aufgaben nach Kap. 5.3 durchführt und welche Rahmenbedingungen bzw. Kosten damit für die Kommunen verbunden sind.

Dazu läuft seit Juli 2016 ein Pilotprojekt der Partner, die an der Erstellung der organisatorischen Handlungsempfehlungen beteiligt sind. Die Federführung des Projektes zur Erstellung eines detaillierten technischen Fein-, Betriebs- und Servicekonzeptes haben die kommunalen Rechenzentren Baden-Württemberg KIVBF, KDRS und KIRU unter Beteiligung der Datenzentrale übernommen. Die Ziele des Projektes sind:

- 1) abschließende Festlegungen, welche Hard- und Softwarekomponenten zum Einsatz kommen (was für die teilnehmenden Kommunen unerheblich ist),
- 2) welche Gesamtbetriebskosten bei den Rechenzentren entstehen,
- 3) welche Parameter für die Kostenkalkulation für einzelne Kommunen zur Anwendung kommen, und
- 4) wie ein Angebot der Rechenzentren an die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg gestaltet sein könnte.

Als zeitlicher Abschluss des Projektes ist von Seiten der kommunalen Landesverbände Ende 2016 angedacht, die Ergebnisse werden dann als Ergänzung zu den vorliegenden organisatorischen Handlungsempfehlungen über die KLV veröffentlicht.

8 Hinweise der Autoren

Die Autoren sind mit der Zielsetzung angetreten, mit den vorliegenden organisatorischen Handlungsempfehlungen einen konkreten Lösungsweg zur Bereitstellung von BPlänen für INSPIRE im Rahmen der GDI-BW aufzuzeigen, um die kommunalen Stellen bei ihrer Aufgabenerledigung möglichst praxisnah zu unterstützen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit und Dauerhaftigkeit der Aussagen in diesen Handlungsempfehlungen keine Gewähr besteht.

Hinweise, Anmerkungen, Anregungen und Fragen zu den Handlungsempfehlungen können an die unten stehende E-Mail-Adresse gerichtet werden. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass es aus Ressourcengründen Zeitverzögerungen auf eingehende Anfragen geben kann.

gdi-bw.kommunal@stuttgart.de

9 Literatur und Internetverweise

Deutscher Städtetag (2015): Einsatz von Geoinformationen in den Städten. – Positionspapier, 41 Seiten, <http://extranet.staedtetag.de/dst/extra/stadtentwicklung/074216/>.

Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg (GDI-BW) (2016): Fachlich-technischer Leitfaden zur Bereitstellung von Bauleitplänen in der Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg – Leitfaden Bauleitpläne GDI-BW, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL BW), http://www.geoportal-bw.de/geoportal/export/sites/default/galleries/downloads/Leitfaden_Bauleitplaene_GDI-BW_2016-02-23_V10_mit_Anlagen.pdf.

Hess, D., Baier, C. & Schleyer, A. (2013): Geodateninfrastruktur verstehen und anwenden. – Mitteilungen des DVW-Landesvereins Baden-Württemberg, Heft 1/2013, S. 5-21.

INSPIRE (EU-Richtlinie) (2007): Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE). – Amtsblatt der Europäischen Union, L 108, 50. Jahrgang, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=OJ:L:2007:108:TOC>.

IT-Planungsrat (2016): Austauschstandards im Bau- und Planungsbereich – Bedarfsbeschreibung, Version 1.0. – 138 S., <http://www.xoev.de/sixcms/media.php/13/2016-02-20%20Bedarfsbeschreibung.7979.pdf>.

Königer, S. (2013): Die Auswirkungen von INSPIRE und GDI-BW auf Städte, Gemeinden und Landkreise. – Die Gemeinde BWGZ, Heft 17/2013, S. 776-780.

Königer, S. & Schindewolf, B. (2014): Die Auswirkungen von INSPIRE und GDI-BW auf die Städte, Gemeinden und Landkreise in Baden-Württemberg. – Mitteilungen des DVW-Landesvereins Baden-Württemberg, Heft 1/2014, S. 31-43.

Königer, S., Schindewolf, B. & Hess, D. (2015): Mit Geodaten in die digitale Informations- und Bürgergesellschaft. – Die Gemeinde BWGZ, Heft 02/2015, S. 116-118.

Königer, S. & Volz, S. (2015): Die kommunale INSPIRE-Betroffenheit in Baden-Württemberg. – zfv, Heft 4/2015, S. 222-226.

Kommunale Landesverbände Baden-Württemberg (2014): Kommunale Pflichtaufgaben beim Aufbau der europäischen Geodateninfrastruktur INSPIRE – Umsetzung im Rahmen der Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg (GDI-BW). – Positionspapier mit Handlungsempfehlungen Version 1.0, 52 Seiten, http://www.geoportal-bw.de/geoportal/export/sites/default/galleries/downloads/INSPIRE-Kommunale-Betroffenheit-BW_V1.0_final_20140108.pdf

Landesgeodatenzugangsgesetz Baden-Württemberg (LGeoZG BW) (2009): Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (INSPIRE) sowie zur Änderung bodenschutzrechtlicher, wasserrechtlicher und abfallrechtlicher Vorschriften – Artikel 1. – http://www.geoportal-bw.de/geoportal/export/sites/default/galleries/downloads/LGeoZG_BW-GBI23_2009x802-808.pdf.

10 Abkürzungsverzeichnis und Glossar

AG	Arbeitsgruppe
AK GIS des LKT	Ressortübergreifender Arbeitskreis GIS beim Landkreistag Baden-Württemberg
AK GIS des ST	Ressortübergreifender Arbeitskreis GIS beim Städtetag Baden-Württemberg
AROK	Automatisiertes Raumordnungskataster
BPlan	Bebauungsplan
BW	Baden-Württemberg
DVV BW	Datenverarbeitungsverbund Baden-Württemberg
EU	Europäische Union
FNP	Flächennutzungsplan
GDI	Geodateninfrastruktur
GDI-BW	Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg
GIS	Geoinformationssystem
GT	Gemeindetag
INSPIRE	Infrastructure for Spatial Information in the European Community (EU-Richtlinie, 2007)
KDRS	Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart
KIRU	Interkommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm
KIVBF	Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken
KLVB	Kommunale Landesverbände (Städtetag, Gemeindetag, Landkreistag Baden-Württemberg)
LGeoZG BW	Landesgeodatenzugangsgesetz Baden-Württemberg (2009)
LGL	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
LKT	Landkreistag
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
KompZ	Kompetenzzentrum
KRZ	Kommunale Rechenzentren
MLR	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
QS	Qualitätssicherung
SKDV	Staatlich-Kommunaler Datenverbund Baden-Württemberg
SKDV-OK	Objektartenkatalog des Staatlich-Kommunalen Datenverbundes Baden-Württemberg
ST	Städtetag
UAG	Unterarbeitsgruppe
UM	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
XPlanGML	Datenformat von XPlanung
XPlanung	Bundesweites Standardmodell für digitale Bauleitpläne

11 Anhang

11.1 Mögliche Formulierungen bzw. Textbausteine für Ausschreibungs- oder Vergabetexte zur BPlan-Erstellung in XPlanung

Zu Name der Beauftragung zur Datenverarbeitung

- Beauftragung zur digitalen Erstellung von Bebauungsplänen im Datenmodell XPlanung zwischen (*Kommune/Amt*) – nachstehend Auftraggeber genannt – und (*Dienstleister*) – nachfolgend Auftragnehmer genannt – .

Zu Gegenstand und Dauer der Beauftragung

- Vertragsgegenstand sind (digitale) Bebauungspläne der Stadt/Gemeinde A.
- Der Auftragnehmer erzeugt und verarbeitet Daten im Auftrag des Auftraggebers. Diese Daten sind Eigentum des Auftraggebers und werden nachfolgend vom Auftraggeber mit einem alleinigen und ausschließlichen Nutzungsrecht verwendet, u. a. auch zur Visualisierung in Auskunftssystemen (auch im Internet), für weiterführende Auswertungen sowie für Präsentationen.
- Die Beauftragung gilt ab dem Unterzeichnungsdatum des Vertrags bis zur vollständigen und qualitativ einwandfreien Datenlieferung an den Auftraggeber.
- Der Auftraggeber kann die Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Inhalte und Leistungen dieses Vertrages vorliegt.
- Beim Auftraggeber und beim Auftragnehmer sind Ansprechpartner für fachliche, technische und organisatorische Fragestellungen zu benennen.

Zu Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge in schriftlicher Form.
- Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer kostenfrei alle zur Leistungserbringung erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, sich vor Beginn der Datenverarbeitung und regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen fachlichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. Der Auftraggeber kann diese Kontrolle auch durch einen Dritten durchführen lassen.
- Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Arbeitsergebnisse feststellt.

Zu Pflichten des Auftragnehmers

- Der Auftragnehmer verarbeitet Daten ausschließlich im Rahmen der Beauftragung. Er hat bereitgestellte Daten zu berichtigen, zu löschen und zu sperren, wenn der Auftraggeber dies verlangt.
- Der Auftragnehmer verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung für andere, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt (Ausnahme zur Datensicherung).
- Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.
- Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche nicht mehr benötigte Unterlagen mit Daten, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, zu löschen bzw. zu vernichten, wenn der Auftraggeber dies verlangt.
- Die Datenverarbeitung erfolgt am Geschäftsort des Auftragnehmers. Die Beauftragung von Unterauftragnehmern ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zugelassen.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der Daten des Auftraggebers das Datengeheimnis sowie den Datenschutz nach dem Landesdatenschutzgesetz zu bewahren und zu beachten. Der Auftragnehmer ist auch nach Vertragsende zur Geheimhaltung und zum Datenschutz im Zusammenhang mit der hier vereinbarten Datenverarbeitung im Auftrag verpflichtet.
- Der Auftragnehmer beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung. Er gewährleistet die vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen.
- Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten mit.

Zu fachlichen und technischen Rahmenbedingungen und Vorgaben:

- Es wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer über Erfahrungen in der Bauleitplanung und in der digitalen Umsetzung von Planzeichnungen der Bauleitplanung verfügt sowie auch über die Fähigkeit, die hier geforderten Datenstrukturen durch Programmierung neuer oder durch Konfiguration vorhandener Software zu erzeugen.
- Vom Auftragnehmer sind digitale Raster- bzw. Vektordaten von Bebauungsplänen im Datenmodell XPlanung im Datenformat XPlanGML 4.0 zu erzeugen. Ziel einer (Ab-)Digitalisierung ist die digitale 1:1 (Raster-/Vektor-)Abbildung der Planinhalte mit einer möglichst hohen Übereinstimmung zur analogen Plangrundlage, die selbst nicht mit erfasst oder fortgeführt wird.
- Bestandteil der Beauftragung ist der fachlich-technische *Leitfaden Bauleitpläne GDI-BW*, abrufbar im Geoportal BW unter dem Link http://www.geoportal-bw.de/geoportal/export/sites/default/galleries/downloads/Leitfaden_Bauleitplaene_GDI-BW_2016-02-23_V10_mit_Anlagen.pdf. Der Leitfaden enthält alle notwendigen Vorgaben, Informationen und Erläuterungen, die erforderlichen Erfassungssysteme und Exportschnittstellen beim Auftragnehmer leistungsgerecht zu konfigurieren. Es befreit den Auftragnehmer aber nicht von der Auseinandersetzung mit dem Regelwerk von XPlanung mindestens im Datenformat XPlanGML 4.0.
- Unabhängig von der der beim Auftragnehmer verwendeten Software ist vor der Übergabe der Daten an den Auftraggeber eine Validierung der erzeugten Datenbestände gegenüber dem Schema XPlanung durchzuführen.
- Der Weg der technischen IT-Übermittlung von Daten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ist vorab festzulegen. Dabei sind bei einer Übermittlung per Geodatendiensten im Internet oder E-Mail entsprechende Sicherheitsregelungen/-einstellungen (z. B. Verschlüsselungen) zu beachten.

Zu Vergütung für Leistungen des Auftragnehmers

- Je erzeugtem/verarbeiteten Bebauungsplan werden vom Auftraggeber XX,00 Euro zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer vergütet.

11.2 Mögliche Formulierungen bzw. Textbausteine für Vereinbarungen zwischen Kommune und Landkreis zum Datenaustausch

Zu Name der Vereinbarung zur Datenverarbeitung

- Vereinbarung zur Führung und Weiterleitung digitaler Bebauungspläne im Rahmen der INSPIRE-Bereitstellung zwischen (*Kommune/Amt*) – nachstehend Auftraggeber genannt – und (*Landkreis/Dienstleister*) – nachfolgend Auftragnehmer genannt – .

Zu Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

- Vertragsgegenstand sind digitale Bebauungspläne der Stadt/Gemeinde A und ihre gegenseitige Bereitstellung und Nutzung für Verwaltungsaufgaben bei der Stadt/Kommune und einem Landkreis.
- Im Auftrag des Auftraggebers speichert der Auftragnehmer digitale BPlan-Daten (in einer Kopie), führt eine Qualitätskontrolle der Daten durch und leitet die validierten Daten an eine zentrale Stelle weiter zur INSPIRE-Bereitstellung. Die dortige weitere Datenverarbeitung und -bereitstellung wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Stadt/Kommune und zentralem Dienstleister geregelt.
- Die Vereinbarung gilt ab dem Unterzeichnungsdatum unbegrenzt bis zur Kündigung durch einen der beiden Vertragspartner. Eine Kündigung kann zum 31.12. eines Jahres erfolgen mit einer 6-monatigen Kündigungsfrist.
- Beim Auftraggeber und beim Auftragnehmer sind Ansprechpartner für fachliche, technische und organisatorische Fragestellungen zu benennen.

Zu Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- Der Auftraggeber ist berechtigt, sich vor Beginn der Datenverarbeitung und regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen fachlichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. Der Auftraggeber kann diese Kontrolle auch durch einen Dritten durchführen lassen.
- Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Arbeitsergebnisse feststellt.

Zu Pflichten des Auftragnehmers

- Der Auftragnehmer verarbeitet Daten ausschließlich im Rahmen der Vereinbarung. Dies kann auch beinhalten, die überlassenen BPlan-Daten für eigene Zwecke der Verwaltungsarbeit (z. B. im Landratsamt) zu nutzen.

- Die Datenverarbeitung erfolgt am Geschäftsort des Auftragnehmers. Die Beauftragung von Unterauftragnehmern ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zugelassen.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der vereinbarungsgemäßen Verarbeitung der Daten des Auftraggebers das Datengeheimnis sowie den Datenschutz nach dem Landesdatenschutzgesetz zu bewahren und zu beachten. Der Auftragnehmer ist auch nach Vereinbarungsende zur Geheimhaltung und zum Datenschutz im Zusammenhang mit der hier vereinbarten Datenverarbeitung verpflichtet.
- Der Auftragnehmer beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung. Er gewährleistet die vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen.
- Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten mit.

Zu fachlichen und technischen Rahmenbedingungen und Vorgaben:

- Vom Auftraggeber sind digitale Raster- bzw. Vektordaten von Bebauungsplänen im Datenmodell XPlanung im Datenformat XPlanGML 4.0 bereitzustellen. Ggf. werden diese per Beauftragung der Stadt/Kommune oder aus eigenem Interesse vom Auftragnehmer selbst erzeugt. In jedem Fall hat dies nach den Vorgaben des fachlich-technischen *Leitfadens Bauleitpläne GDI-BW* zu erfolgen (siehe unter http://www.geoportal-bw.de/geoportal/export/sites/default/galleries/downloads/Leitfaden_Bauleitplaene_GDI-BW_2016-02-23_V10_mit_Anlagen.pdf).
- Beim Auftragnehmer erfolgt eine Qualitätsprüfung hinsichtlich der XPlanungs-Konformität der bereitgestellten BPlan-Daten. Fehler oder Abweichungen werden mit dem Auftraggeber besprochen und von diesem bereinigt, sofern die XPlanungs-Daten nicht vom Auftragnehmer selbst erzeugt wurden.
- Der Auftragnehmer leitet die validierten BPlan-Daten im Datenformat XPlanGML 4.0 über eine geeignete Exportschnittstelle an die festgelegte zentrale Stelle für die INSPIRE-Bereitstellung weiter.
- Der Weg der technischen IT-Übermittlung von Daten vom Auftragnehmer an die zentrale Stelle ist zwischen diesen abzustimmen. Dabei sind bei der IT-Übermittlung entsprechende Sicherheitsregelungen/-einstellungen zu beachten.
- Der Auftragnehmer kann die BPlan-Daten des Auftraggebers (ggf. in Kopie) für eigene Verwaltungsaufgaben nutzen.
- Veränderungen an BPlänen müssen von Auftraggeber und Auftragnehmer unverzüglich gegenseitig bekanntgegeben werden. Dies ist auch vor dem Hintergrund wichtig, dass Veränderungen innerhalb von 6 Monaten im Rahmen der INSPIRE-Bereitstellung von Daten veröffentlicht werden müssen.

Zu Vergütung für Leistungen des Auftragnehmers

- Die Führung, Validierung und Weiterleitung von BPlänen des Auftraggebers erfolgt kostenfrei durch den Auftragnehmer.
oder
- Je validiertem und weitergeleiteten BPlan werden vom Auftraggeber XX,00 Euro zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer an den Auftragnehmer vergütet.

11.3 Mögliche Formulierungen bzw. Textbausteine für Beauftragungen einer Kommune zur zentralen Datenbereitstellung

Zu Name der Beauftragung zur Datenbereitstellung

- Beauftragung zur Bereitstellung digitaler Bebauungspläne im Rahmen der INSPIRE-Umsetzung und für Geofachdienste zwischen (*Kommune/Amt*) – nachstehend Auftraggeber genannt – und (*IT-Dienstleister*) – nachfolgend Auftragnehmer genannt – .

Zu Gegenstand und Dauer der Beauftragung

- Vertragsgegenstand sind digitale Bebauungspläne der Stadt/Gemeinde A. Diese Daten sind Eigentum des Auftraggebers.
- Im Auftrag des Auftraggebers erhält der Auftragnehmer als zentrale Stelle digitale BPlan-Daten im Datenmodell XPlanung (in einer Kopie) über einen zwischengeschalteten Landkreis (oder Dienstleister), transformiert die XPlanungs-Daten in das vorgegebene INSPIRE-Datenmodell und stellt diese Daten über geeignete Geodatendienste für INSPIRE und für Fachdienste im Internet bereit.
- Die Vereinbarung gilt ab dem Unterzeichnungsdatum unbegrenzt bis zur Kündigung durch einen der beiden Vertragspartner. Eine Kündigung kann zum 31.12. eines Jahres erfolgen mit einer 6-monatigen Kündigungsfrist.

- Beim Auftraggeber und beim Auftragnehmer sind Ansprechpartner für fachliche, technische und organisatorische Fragestellungen zu benennen.

Zu Rechten und Pflichten des Auftraggebers

- Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge in schriftlicher Form.
- Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer kostenfrei alle zur Leistungserbringung erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, sich vor Beginn der Datenverarbeitung und regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen fachlichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. Der Auftraggeber kann diese Kontrolle auch durch einen Dritten durchführen lassen.
- Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Arbeitsergebnisse feststellt.

Zu Pflichten des Auftragnehmers

- Der Auftragnehmer verarbeitet Daten ausschließlich im Rahmen der Beauftragung. Er hat bereitgestellte Daten zu berichtigen, zu löschen und zu sperren, wenn der Auftraggeber dies verlangt.
- Der Auftragnehmer verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung für andere, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt (Ausnahme zur Datensicherung).
- Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert auch zu, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.
- Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche nicht mehr benötigte Unterlagen mit Daten, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, zu löschen bzw. zu vernichten, wenn der Auftraggeber dies verlangt.
- Die Datenverarbeitung erfolgt am Geschäftsort des Auftragnehmers. Die Beauftragung von Unterauftragnehmern ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zugelassen.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der Daten des Auftraggebers das Datengeheimnis sowie den Datenschutz nach dem Landesdatenschutzgesetz zu bewahren und zu beachten. Der Auftragnehmer ist auch nach Vertragsende zur Geheimhaltung und zum Datenschutz im Zusammenhang mit der hier vereinbarten Datenverarbeitung im Auftrag verpflichtet.
- Der Auftragnehmer beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung. Er gewährleistet die vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen.
- Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten mit.

Zu fachlichen und technischen Rahmenbedingungen und Vorgaben:

- Der Auftragnehmer agiert in Funktion als zentrale Stelle für eine landesweit einheitliche Datenbereitstellung im Rahmen der INSPIRE-Richtlinie.
- Über einen zwischengeschalteten Landkreis (oder Dienstleister) erhält der Auftragnehmer qualitätsgeprüfte, validierte digitale BPlan-Daten im Datenmodell XPlanung im Datenformat XPlanGML 4.0.
- Der Auftragnehmer transformiert die XPlanungs-Daten in das vorgegebene INSPIRE-Datenmodell.
- Der Auftragnehmer stellt zum einen die INSPIRE-BPlan-Daten über Geodatendienste nach den INSPIRE-Vorgaben sowie zum anderen die XPlanungs-Daten über Geofachdienste im Internet bereit. Dabei sind die Vorgaben des fachlich-technischen *Leitfadens Bauleitpläne GDI-BW* zu berücksichtigen (siehe unter http://www.geoportal-bw.de/geoportal/export/sites/default/galleries/downloads/Leitfaden_Bauleitplaene_GDI-BW_2016-02-23_V10_mit_Anlagen.pdf).
- Der Weg der technischen IT-Übermittlung von Daten vom zwischengeschalteten Landkreis (oder Dienstleister) an den Auftragnehmer ist zwischen diesen abzustimmen. Dabei sind bei der IT-Übermittlung entsprechende Sicherheitsregelungen/-einstellungen zu beachten.
- Veränderungen an BPlänen müssen von Auftraggeber über einen zwischengeschalteten Landkreis (oder Dienstleister) an den Auftragnehmer möglichst zeitnah übermittelt werden. Dies ist wichtig vor dem Hintergrund, dass Veränderungen innerhalb von 6 Monaten im Rahmen der INSPIRE-Bereitstellung von Daten veröffentlicht werden müssen.

Zu Vergütung für Leistungen des Auftragnehmers

- Je bereitgestelltem BPlan / Jährlich pauschal werden vom Auftraggeber XX,00 Euro zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer an den Auftragnehmer vergütet.